

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fußsachen
Katasteramt
Dohring

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fußsachen
Katasteramt
Dohring

Dieser Teil ist durch die an 25.03.2000 in Kraft getretene B-Plan-Änderung Nr. 1/48 überholt nach Baub.

Oberholt durch BPL 160

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fußsachen
Katasteramt
Dohring

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fußsachen
Katasteramt
Dohring

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fußsachen
Katasteramt
Dohring

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Fußsachen
Katasteramt
Dohring

GEMARKUNG PETERSBERG

FL. 12

Edith-Stein-Straße

Lignitzer Straße

Klosterstraße

Cordekerstraße

Fläche für Gemeinbedarf (Schule)

BEBAUUNGSPLAN FULDA

ZIEHERS - NORD NR. 48

MAßSTAB 1:1000



NACH §§ 8 ff DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960
IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAU-
NUTZUNGSVERORDNUNG VOM 29.11.1962 UND DEN §§ 18,
19, 24 UND 25 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM
6.7.1957

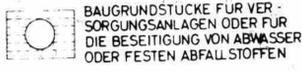
ZEICHENERKLÄRUNG

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

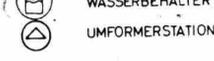
- WR** REINES WOHNGEBIET
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- SO** LADENGEBIET

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS-
ANLAGEN ODER FÜR DIE VER-
WERTUNG ODER BESEITIGUNG
VON ABWASSER ODER FESTEN
ABFALLSTOFFEN



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- III** ALS HÖCHSTGRENZE
 - III** ZWINGEND
 - 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 0.7** GESCHOSSFLÄCHENZAHL



WASSERBEHALTER
UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAU- GRENZEN

- o** OFFENE BAUWEISE
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPEL-
HAUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
ODER GARAGEN
- St** STELLPLATZE
- GSt** GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- Ga** GARAGEN
- GGa** GEMEINSCHAFTSGARAGEN

BAULICHE ANLAGEN UND EIN- RICHTUNGEN FÜR DEN GEMEIN- BEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-
BEDARF
- SCHULE
- JUGENDHEIM
- KIRCHE
- KINDERGARTEN
- POST

ABGRENZUNG UNTERSCHIED-
LICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAU-
GEBIETEN ODER ABGRENZUNG
DES MASSES DER NUTZUNG
INNERHALB EINES BAUGEBIETES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL-
TUNGSBEREICHES DES BEBAU-
UNGSPLANES

VORHANDENE GEBÄUDE

GEPLANTE GEBÄUDE

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGS-
RECHTEN ZU BELASTENDE
FLÄCHEN

KANAL

HAUPTWASSERLEITUNGEN

GEMARKUNGSGRENZE

20 KV KABEL

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

HINWEISE

DIE DIESEM BEBAUUNGSPLAN ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN IN FRÜHEREN
PLÄNEN SIND HIERMIT AUFGEHOBEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

EINFRIEDIGUNGEN

- 1) FALLS EINFRIEDIGUNGEN ERRICHTET WERDEN, SOLLTEN DIESE FÜR EINEN STRASSEN-
ZUG EINHEITLICH GESTALTET WERDEN UND DURFEN NICHT HÖHER ALS 80 cm SEIN.
BEI REIHENHAUSERN IST NUR EINE BEGRENZUNG ZUR STRASSE UND NICHT ZUM
NACHBARGRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.
- 2) IN DER FLUCHT DER VORDERGEBÄUDE SIND HECKEN UND MAUERN BIS 180 m HÖHE
ZULÄSSIG.
- 3) SETTLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND BIS ZU EINER
HÖHE VON 120 m, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES GEWACHSENEN BODENS,
ZULÄSSIG.
- 4) ZWEI NEBENEINANDERLIEGENDE EINFÄHRTEN MÜSSEN EINHEITLICH GESTALTET
WERDEN.

VORGÄRTEN

- 1) VORGÄRTEN DURFEN AN DEN STRASSENEINMÜNDUNGEN NICHT MIT SICHTHINDER-
DEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN BEPFLANZT WERDEN
- 2) NUTZGÄRTEN VOR DER BAUFLUCHT SIND UNSTATTHAFT. DIE VORGÄRTENFLÄCHEN
DÜRFEN NICHT GWERBLICH (LAGER, AUSSTELLUNGEN, AUTOMATEN U DGL.)
GENUTZT WERDEN.

DACHER

- 1) DREMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG
- 2) DACHGAUPEN UND SONSTIGE DACHAUSBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN
- 3) ALS DACHNEIGUNG FÜR WOHNGEBAUDE WIRD EIN WINKEL VON 30° ZUR WAAG-
RECHTEN FESTGELEGT
- 4) AUSNAHMEN VON DER ZIFFER 3 SIND IM GEBIET DER EINGESCHOSSIGEN BAU-
WEISE IN DER KLAUSENERSTRASSE ZULÄSSIG. DIE DACHNEIGUNG DARF JEDOCH
NICHT MEHR ALS 30° BETRAGEN.
- 5) IM GEBIET DER EINGESCHOSSIGEN BAUWEISE IN DER HUBERSTRASSE UND
WIRMERSTRASSE DURFEN NUR GEBÄUDE MIT DACHERN ÜBER 45° NEIGUNG
ERRICHTET WERDEN. HIER SIND DACHGAUPEN ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT MEHR
ALS DIE HALFTE DER GEBÄUDELÄNGE EINNEHMEN

GARAGEN UND EINSTELLPLATZE

- 1) ES MÜSSEN AUF DEM GRUNDSTÜCK ODER IN DER NAHE JE EINE GARAGE ODER EIN
ABSTELLPLATZ NACHGEWIESEN WERDEN FÜR:
 - BUROS: EIGENBEDARF FÜR JE 6 BESCHAFTIGTE
 - BESUCHERBEDARF FÜR JE 10 BESCHAFTIGTE NUTZFLÄCHE
 - LADEN: EIGENBEDARF FÜR JE 1 BESCHAFTIGTE
 - BESUCHERBEDARF FÜR JE 2 BESCHAFTIGTE NUTZFLÄCHE
 - GASTSTÄTTE: EIGENBEDARF FÜR JE 8 BESCHAFTIGTE
 - BESUCHERBEDARF FÜR JE 8 SITZPLATZE
 - WOHNUNGEN: JE WÖHNHEIT

VON DER GENEHMIGUNG FESTSETZUNGEN

- 2) KELLERGARAGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SICH DAS GELANDE HIERZU ANBIETET UND
DIE ZUFAHRT OHNE STÄRKERE EINSCHNITTEN - BIS HÖCHSTENS 80° cm TIEFE -
MÖGLICH IST. DIE NEIGUNG DER GARAGENZUFAHRT DARF NICHT MEHR ALS 5%
BETRAGEN
- 3) GARAGEN SIND - AUCH BEI FESTGESETZTEM BAUWICH - AN DER NACHBARGRENZE
ZULÄSSIG.
- 4) FÜR GARAGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ÜBER
BAULINIEN UND BAUGRENZEN NICHT VERBUNDLICH. SIE MÜSSEN JEDOCH MIT IHRER
VORDERKANTE MIND. 5 m VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ENTFERNT
SEIN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GELANDE-
VERHÄLTNISSE NUR EINEN GERINGEN ABSTAND GESTATTEN UND BELANDE DES
ÖFFENTLICHEN VERKEHRS NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

KLEINTIERHALTUNG

JEDE KLEINTIERHALTUNG IST UNZULÄSSIG.

NEBENANLAGEN

DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN WIE SCHUPPEN UND DGL. IST NICHT GESTATTET.

LADENGEBIET (SO-GEBIET)

IN DEM LADENGEBIET AN DER GOERDELERSTRASSE SIND NUR LADEN, SCHANK- UND
SPEISEWIRTSCHAFTEN, ZWEIGSTELLEN DER POST UND VON GELDINSTITUTEN UND
TANKSTELLEN MIT PFLEGEHALLEN ZULÄSSIG

AUF DEM AN DER ECKE, BONHÖFFERSTRASSE - GOERDELERSTRASSE AUSGEWIESENEN
ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) SOLL EINE KIRCHE MIT NEBENANLAGEN ERRICH-
TET WERDEN. IN DIESEM GEBIET SIND ANLAGEN NACH § 4 ABS. 3 DER BAU-
NUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.62 AUSGESCHLOSSEN.

FULDA, DEN 25. 7. 1967	FÜR DIE ERARBEITUNG DES PLANENTWURFS: WIEßBADEN, DEN 21.6.1967
STADTPLANUNGSAMT <i>Lucas</i> STÄDT. BAURAT	DIPL.-ING. OTTO BARNICKEL WIEßBADEN-DITZHEIM <i>Barnickel</i>
DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT AM 1.2.1965 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.	
FULDA, DEN 1.2.1965 DER STADTVERORDNETENVORSTEHER GEZ. WILL	
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 8. 9. BIS 9.10.1967 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 30. 8.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.	
FULDA, DEN 10.10.1967 GEZ. CAESAR STÄDT. BAURAT	
DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG HAT NACH § 10 BBAUG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	
FULDA, DEN 11. 3. 1968 I.V. GEZ. GELLINGS OBERBÜRGERMEISTER	
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 19.9.1968 GENEHMIGT WORDEN.	
(SIEGEL)	KASSEL, DEN 19. 9. 1968 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I. A. OHDE I.V.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN NR. 48 WIRD VOM 2.10.1968 BIS 10.10.1968 AUSGELEGT. DIE VERÖFFENTLICHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE LAUT AMTLICHER BEKÄNN- TUNG DER STADT FULDA VOM 1.10.1968 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT ABLAUF DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBUNDLICH. STADTPLANUNGSAMT	
FULDA, DEN 1.10.1968	<i>Lucas</i> STÄDT. BAURAT

BEBAUUNGSPLAN
ZIEHERS - NORD

NR. 48
FULDA